

STL

**Anfrage des Herrn Rademacher in der Sitzung des STL-Werksausschusses am  
24.06.2004  
Abstellen von Wohnwagen in der Straße Im Olpendahl**

Kraftfahrzeuganhänger dürfen nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung auch ohne Zugfahrzeug bis zu zwei Wochen geparkt werden. Voraussetzung ist, dass der Anhänger zugelassen und betriebsfähig ist. Er muss jederzeit an ein Zugfahrzeug angekoppelt werden können und wegfahrbereit sein.

Nach zwei Wochen kann der Wohnwagen erneut dort geparkt werden, wenn er an ein Zugfahrzeug angekoppelt war, und das Gespann nach kurzer Fahrt wieder an den selben Ort zurückgekehrt ist.

Eine Verkehrsordnungswidrigkeit liegt deshalb erst dann vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnwagen länger als zwei Wochen an der selben Stelle geparkt war, ohne dass er mit einem Zugfahrzeug bewegt worden ist.

D. Bm.  
I. V.

gez. Theissen